Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Brainlab AG, Kapellenstr. 12, 85622 Feldkirchen, Deutschland gelten für alle mit dem Lieferanten aufgrund einer Bestellung der Brainlab AG abgeschlossenen Verträge.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für die Parteien nur dann verpflichtend, wenn die Parteien ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Eine Bezugnahme in der Bestellung von Brainlab auf Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung der Vertragsbedingungen des Lieferanten.

 1.3. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder
- Lieferungen bedeutet keine Anerkennung Bedingungen.
- Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Bedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

Auftragserteilung, Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen durch Brainlab sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen, gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der Bestellung. Dieses Schriftformerfordernis wird auch durch Bestellungen durch Email und Fax erfüllt. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 2.2. Brainlab ist an Bestellungen für den Zeitraum von 14 Tagen ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Bestellungen sind unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb dieses Zeitraums vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

- 3. Preise
 3.1. Der in der Bestellung enthaltene Preis ist bindend und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, geliefert verzollt (DDP Incoterms 2000) einschließlich Verpackung an die Brainlab AG, Kapellenstraße 12, 85622 Feldkirchen, Deutschland.

<u>Liefer- und Leistungszeit / Teillieferung</u>

- Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
 Der Lieferant ist verpflichtet, Brainlab unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.2. Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so ist Brainlab berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1 % des Auftragswertes der betreffenden Bestellung je angefangene Woche der Terminüberschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Auftragswertes, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass Brainlab ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Brainlab bleibt vorbehalten. Hinsichtlich des Schuldnerverzuges gelten darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen.
- Alle Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, geliefert verzollt (DDP Incoterms 2000) am Sitz der Brainlab AG, Kapellenstraße 12, 85622 Feldkirchen, Deutschland.
- Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch Brainlab zulässig.

Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und Brainlab eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung zugegangen ist. Die Rechnungen sind nach 90 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen werden 2 % Skonto, bei Zahlung innerhalb
- von 14 Tagen 3 % Skonto gewährt. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur mit Forderungen zulässig, die aus demselben Rechtsverhältnis entstanden sind.
- Aufrechnungsansprüche stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.

Transport und Gefahrübergang

6.1. Die Gefahr geht auf Brainlab über, sobald die Lieferung bei Brainlab eingetroffen ist.

7. Gewährleistung
7.1. Die Annahme der Lieferung / Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Offensichtliche Mängel werden binnen 3 Wochen nach Erhalt

- der Lieferung / Leistung gerügt, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung. Die kaufmännische Rügepflicht von Brainlab nach § 377 HGB besteht insoweit nicht.
- Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus ist Brainlab jedoch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst 7.2. vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- Die bloße Annahme von Lieferungen / Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Rechtsverzicht durch Brainlab.

Export, Reexport

8.1. Der Lieferant sichert zu, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, Brainlab alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen, insbesondere etwaige Listenerfassung, ECCN oder andere Listennummern zur Verfügung zu stellen.

Zeichnungen, Entwürfe, Muster

9.1. Das Eigentum an sämtlichen dem Lieferanten in Zusammenhang mit der Angebotsaufgabe oder der Durchführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellungsvorschriften und dergleichen verbleibt bei Brainlab. Sie dürfen vom Lieferanten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm überlassen worden sind, insbesondere die Vervielfältigung oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist untersagt.

Schutzrechte

 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Marken, Patenten, Urheberrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. Der Lieferant stellt Brainlab von Ansprüchen Dritter sämtlichen Schutzrechtsverletzungen frei.

Haftung

- 11.1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und hat das Bestehen dieser Versicherung Brainlab auf Aufforderung unverzüglich nachzuweisen.

- 12. <u>Geheimhaltung / Datenschutz</u>
 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über Brainlab oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Umweltschutz 13.

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Transportverpackungen der Produkte kostenfrei zurückzunehmen und umweltgerecht zu

Verschiedenes

- 14.1. Brainlab erkennt keinen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren an.
- 14.2. Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragbar.

Compliance

- 15.1. Der Lieferant sichert Brainlab zu, dass er in Verbindung mit gemäß diesen Lieferung Einkaufsbedingungen die anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen, Verfahren und Richtlinien einhält, Bestimmungen, Verfahren und Richtlinien einhält, einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Kartellen.
- 15.2. Der Lieferant wird Brainlab's Compliance kontaktieren, sollte ein begründeter Verdacht über zweifelhaftes Verhalten eines Brainlab Mitarbeiters in Verbindung mit dem Kaufvertrag, den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der Bestellung oder Lieferung aufkommen.

15.3. Für den Fall, dass der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß 15.1. oder 15.2. nicht einhält, haftet der Lieferant für alle indirekten und direkten Schäden, die Brainlab als Folge der Nichteinhaltung entstehen.

Kündigung

 16.1. Ein wichtiger Grund, der Brainlab zur Kündigung des Kaufvertrages berechtigt, ist unter anderem dann gegeben, wenn Brainlab nachweisen kann, dass der Lieferant ein- oder mehrmals Ziffer 15. nicht erfüllt hat.

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand /

Teilnichtigkeit

- Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Brainlab und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über 17.1. Für den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und der Kollisionsnormen.
- 17.2. Für den Fall, dass auch der Lieferant Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand München.
- 17.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

 17.4. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine
- Regelung üblicherweise am nächsten kommt.
- 17.5. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen.